

# Richtlinie zur Förderung der Qualitätsverbesserung in der Tierzucht

(Zahl: 204-30/26/225-2023)

Land Salzburg

Abteilung 4: Lebensgrundlagen  
und Energie

Referat Ländliche Entwicklung und  
Bildung

## 1. Rechtsgrundlagen:

- Artikel 24 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2472<sup>1</sup> zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- Salzburger Tierzuchtgesetz 2009 idgF.
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBL. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

## 2. Förderungsziel:

- Die Einführung und Erhaltung hoher Qualitätsstandards in der Tierzucht in Salzburg
- Eine Kostenentlastung bei den Aufwendungen für die Qualitätsarbeit
- Die Stärkung des Qualitätsbewusstseins in allen Stufen der Tierzucht
- Die Qualitätsverbesserung der Tierzucht entsprechend den Erfordernissen des Marktes
- Die Förderung der Verbraucherinteressen durch die Verbesserung des Qualitätsstandards in der Tierzucht
- Erhaltung der Rassenvielfalt im Bundesland Salzburg

## 3. Förderungsnehmer/innen:

Als Fördernehmer kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen in Betracht, sofern diese in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2472 fallen (siehe insbesondere Artikel 1 iVm Artikel 36).

## 4. Fördergegenstand:

Das Land Salzburg fördert:

- a) Flächendeckende Betreuung der Tierbestände im Bundesland Salzburg sowie züchterische Weiterentwicklung bei den einzelnen Tiergattungen (Zuchtbücher)
- b) Erfassung von Daten die einen Zuchtfortschritt in den wichtigsten Produktionszweigen in der Salzburger Landwirtschaft zum Ziel haben
- c) Beratung und Schulung der Herdebuchbetriebe im Betriebsmanagement und Qualitätsmanagement
- d) Organisation und Durchführung von Messen, Wettbewerben und Ausstellungen von qualitativ hochwertigen Zuchttieren gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 702/2014

---

<sup>1</sup> Die genannte Verordnung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2472> (es ist dabei auf die jeweils gültige Fassung zu achten)

- e) Verbesserung der Qualitäten, vor allem im Bereich Fitnessmerkmale im Sinne der Nachhaltigkeit

## **5. Art und Ausmaß der Förderung:**

Die Förderintensität für die unter Punkt 4 angeführten Fördergegenstände beträgt max. 70 % der anrechenbaren Kosten.

Die Förderungen werden vom Antragsteller in Form von Sachleistungen gewährt und umfassen keine Direktzahlungen an den Endbegünstigten (Landwirt).

Über die genaue Förderintensität entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle auf Basis der vom Land Salzburg jährlich zur Verfügung gestellten Mittel sowie innerhalb der durch die gegenständliche Richtlinie festgelegten Grenzen.

## **6. Förderungsvoraussetzungen:**

- Die Förderwerber müssen die Bestimmungen des Salzburger Tierzuchtgesetzes idgF. einhalten.
- Im Rahmen der Antragstellung ist ein Zucht- und Arbeitsprogramm (z.B. ARGE-Pinzgauer) vorzulegen.
- Die geförderte Maßnahme muss der jeweiligen Sparte im gesamten Bundesland Salzburg zugutekommen.

## **7. Förderungsabwicklungsstelle:**

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Salzburg (LK), Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg.

## **8. Antragstellung:**

Die Antragsstellung erfolgt zumindest einmal jährlich zu Beginn des Jahres bzw. vor Umsetzungsbeginn des jeweiligen Fördergegenstandes mittels Antragsformulars bei der Förderabwicklungsstelle.

Die Förderabwicklungsstelle hat dem Land Salzburg, Abteilung Lebensgrundlagen und Energie jährlich ein Arbeitsprogramm inkl. einer Liste der Antragsteller mit den relevanten Förderdaten zur Kenntnis zu bringen.

## **9. Abrechnung:**

Die Abrechnungsunterlagen sind der Förderabwicklungsstelle bis März des Folgejahres vorzulegen. Die Unterlagen umfassen zumindest:

- Aussagekräftiger Bericht zu den umgesetzten Aktivitäten
- Entsprechende Kosten- und Zahlungsbelege

## **10. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen:**

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt. Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat der Förderungswerber anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl.) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Begünstigte der Beihilfe hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens sofort zurück zu erstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018 im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Hinsichtlich Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenz wird auf Abschnitt 2 der Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idGF verwiesen.

## **11. Geltungsdauer:**

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.07.2023 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2028 bei der Förderabwicklungsstelle eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger  
Landesrat